

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

**IKbit – Interkommunales Breitbandnetz
Fürth/Odenwald**

.....

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021
und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021

– Testatsexemplar –

.....

elektronische Kopie

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2021
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021
- Anlage 3: Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021
- Anlage 4: Lagebericht zum 31. Dezember 2021
- Anlage 5: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

**Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017**

0591/22 TE
IBB/Ke
1041302

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungs-
differenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten,
Prozentangaben usw.) auftreten.

IKbit - Interkommunales Breitbandnetz, Fürth/Odenwald
Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA**PASSIVA**

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.048.572,26	10.231.038,19
2. Forderungen an die Gemeinde/andere Eigenbetriebe	1.544.832,86	1.494.147,48
3. Sonstige Vermögensgegenstände	13.251,00	6.293,00
	10.606.656,12	11.731.478,67
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	296.263,98	712.579,66
	<u>10.902.920,10</u>	<u>12.444.058,33</u>
	10.902.920,10	12.444.058,33
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	4.813,00	4.813,00
2. Sonstige Rückstellungen	10.000,00	10.000,00
	<u>14.813,00</u>	<u>14.813,00</u>
	14.813,00	14.813,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.063.567,64	11.692.237,45
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	634.142,35	555.529,08
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/anderen Eigenbetrieben	94.459,21	1.613,97
4. Sonstige Verbindlichkeiten	71.576,16	163.586,16
	<u>10.863.739,36</u>	<u>12.412.966,66</u>
	10.863.739,36	12.412.966,66
	<u>10.902.920,10</u>	<u>12.444.058,33</u>
	10.902.920,10	12.444.058,33
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital		
1. Stammkapital	15.000,00	15.000,00
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	15.169,99	0,00
	<u>15.169,99</u>	<u>0,00</u>
	15.169,99	0,00
III. Gewinn/Verlust		
1. Gewinn/Verlust des Vorjahres	-13.891,32	-13.891,32
2. Jahresgewinn/Jahresverlust	8.089,07	15.169,99
	<u>-5.802,25</u>	<u>1.278,67</u>
	-5.802,25	1.278,67
	<u>24.367,74</u>	<u>16.278,67</u>
	24.367,74	16.278,67

IKbit - Interkommunales Breitbandnetz, Fürth/Odenwald
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr 2021

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse	2.612.150,87	1.303.696,18
2. Sonstige betriebliche Erträge	235.722,07	269.888,81
	2.847.872,94	1.573.584,99
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00	-714,50
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.390.207,60	-1.134.461,17
	-2.390.207,60	-1.135.175,67
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-86.815,90	-76.929,38
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-24.435,64	-20.470,67
	-111.251,54	-97.400,05
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-91.769,12	-42.200,12
	254.644,68	298.809,15
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,18	7,56
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-236.066,75	-272.928,40
	-236.066,57	-272.920,84
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	18.578,11	25.888,31
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-10.377,04	-10.606,32
10. Sonstige Steuern	-112,00	-112,00
11. Jahresgewinn/-verlust	8.089,07	15.169,99
Verwendung des Jahresgewinn		
a. auf neue Rechnung vorzutragen	8.089,07	15.169,99



Jahresabschluss zum 31.12.2021

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021

I.) Allgemeine Angaben zum Eigenbetrieb

Mit Wirkung ab dem 15. Dezember 2011 hat die für das Breitbandprojekt Weschnitztal-Überwald federführende Gemeinde Fürth einen Eigenbetrieb unter der Bezeichnung „IK^{bit} – Interkommunales Breitbandnetz“ zur Koordination und Abwicklung des Breitbandprojektes gegründet.

II.) Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 werden gemäß § 22 EigBGes die Vorschriften der Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften angewendet.

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgen nach den für alle Kaufleute geltenden Grundsätzen der §§ 238 – 256 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß den §§ 264 – 288 HGB. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich nach den Formblattvorschriften (Formblatt VO) des Eigenbetriebsgesetzes. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) erstellt worden.

Für den nach § 26 EigBGes aufzustellenden Lagebericht findet § 289 HGB sinngemäß Anwendung.

III.) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgen nach den für alle Kaufleute geltenden Grundsätzen der §§ 238 – 256 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß den §§ 264 – 288 HGB.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen, uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die Bewertung der Forderungen in Handelsbilanz und Steuerbilanz stimmt überein.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.



IV.) Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Umlaufvermögen Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen an die Gemeinde Fürth in Höhe von 1.544.832,86 € (Vorjahr: 1.494.147,48 €) bestehen ausschließlich von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Davon haben 1.331.151,62 € (Vorjahr: 1.250.224,44 €) eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

Von den Forderungen an die übrigen Projektkommunen und Dritte in Höhe von 9.048.572,26 € (Vorjahr: 10.237.331,19 €) haben 7.510.428,85 € (Vorjahr: 8.599.425,94 €) eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

Eigenkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt unverändert 15.000,00 €.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen (10 T€, im Vorjahr 10 T€) wurden für Verpflichtungen für Jahresabschlusskosten und Steuerberaterkosten gebildet. Steuerrückstellungen (5 T€, im Vorjahr 5 T€) sind für Gewerbe- und Körperschaftssteuer passiviert.

Verbindlichkeiten

	Gesamtbetrag Vorjahr	Gesamtbetrag 31.12.2021	bis zu einem Jahr	zwischen einem und fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	davon gesichert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gg. Kreditinstitute	11.692.237,45	10.063.567,64	1.663.473,08	7.017.039,75	1.383.054,81	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	555.529,08	634.142,35	634.142,35	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gg. Gemeinde	1.613,97	94.453,21	94.453,21	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	163.586,16	71.576,16	71.576,16	0,00	0,00	0,00



Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betreffen die Erträge der Netzpacht i.H.v. 1.179 T€ (Vorjahr: 1.023 T€) sowie die Kosten des Netzausbaus der Schulen im IKbit Gebiet (460 T€) und den Ausbau des Maschinenringprojektes in Fürth Brombach i.H.v. 749 T€. Die Kosten des Netzausbaus sind entsprechend in gleicher Höhe als Aufwand für bezogene Leistungen in der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten. Die Weiterberechnung erfolgt ohne Gewinnaufschlag. Ebenfalls in den Umsatzerlösen sind die Weiterbelastungen von Sach- und Personalkosten (225 T€; Vorjahr: 176 T€), die durch die Projektkommunen an den Eigenbetrieb gezahlt werden, enthalten.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen Weiterbelastungen von Darlehenszinsen (235 T€; Vorjahr 269 T€) an die Gemeinden.

Materialaufwand

Der Materialaufwand setzt sich hauptsächlich aus der Weiterleitung der Netzpacht an die Gemeinden (1.179 T€; Vorjahr 1.023 T€) sowie den Baukosten der Schulen (i.H.v. 460 T€) und des Ausbaus in Fürth Brombach (i.H.v. 749 T€) zusammen.

Personalaufwand

Der Personalaufwand betrifft die dem Eigenbetrieb gemäß Stellenübersicht zugeordneten Mitarbeiter.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen die Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung (11T€, Vorjahr 10 T€) sowie Rechts- und Beratungskosten (68 T€, Vorjahr 28 T€).

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag enthalten im Wesentlichen Gewerbesteuer (5 T€, Vorjahr 7 T€) sowie Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag (5 T€, Vorjahr 3 T€).

V.) Ergänzende Angaben

Abschlussprüferhonorar

Für das Geschäftsjahr wurden 7 T€ (Vorjahr: 6 T€) Honorar für die Abschlussprüfung als Aufwand gebucht.



Personalstand

Bei dem Eigenbetrieb waren im Berichtsjahr bis zum 30.09.2021 zwei Personen mit je einer dreiviertel Stelle als Betriebsleitung beschäftigt, ab dem 01.10. zwei Personen zu einer vollen Stelle sowie einer 0,64 Stelle.

Ab 01.09.2021 ist eine weitere Person mit einer auf zwei Jahre befristeten vollen Stelle als Projektmanagement beschäftigt.
Zudem war bei dem Eigenbetrieb im gesamten Berichtsjahr eine Person mit begrenzter Stundenzahl als Hilfskraft eingesetzt.

Betriebsleitung

Als Betriebsleiterin des Eigenbetriebes war Frau Giulia Ripperger, Master of Science Human Resources Management, bis zum 30.09.2021 bestellt.
Ab 01.10.2021 ist Herr Jan Fischer, Verwaltungsfachwirt, als Betriebsleiter bestellt.

Als stellvertretender Betriebsleiter des Eigenbetriebes war Herr Jan Fischer, Verwaltungsfachwirt, bis zum 30.09.2021 bestellt
Ab 01.10.2021 ist Frau Tina Straßer, ehem. Schweikhard, Verwaltungsfachangestellte, bestellt.

Weiterhin ist Herr Sebastian Lang als Projektmanager im Eigenbetrieb seit 01.09.2021 zunächst für zwei Jahre befristet tätig.

Die Angabe der Vergütung für die Betriebsleitung unterbleibt gem. § 286 IV HGB in Verbindung mit § 285 Nr. 9 HGB.

Betriebskommission

Der Betriebskommission des Eigenbetriebes gehörten bis bzw. ab der konstituierenden Sitzung der neuen Gemeindevertretung am 27.04.2021 sowie der konstituierenden Sitzung des neuen Personalrates am 09.06.2021 an:

Gemeindevorstand

	Stellvertreter/in
Herr Bürgermeister Volker Oehlenschläger (Vorsitzender)	Herr Ewald Pospischil, Rentner
Herr Erich Gerbig, Pensionär	Herr Edgar Schwarzer, Rentner, bis 26.04.2021 Frau Juliette Grassinger, Rechtsanwalts- und Notargehilfin, ab 27.04.2021
Herr Achim Nörber, Schreinermeister bis 26.04.2021 Herr Jürgen Lauterbach, Elektroingenieur, in Altersteilzeit, ab 27.04.2021	Frau Karin Arnold, Pensionärin bis 26.04.2021 Herr Klaus Emig, kaufm. Leiter Bilanzbuchhalter ab 27.04.2021

Gemeindevertretung

	Stellvertreter/in
Herr Rainer Gemmel, Wirtschaftsinformatiker	Frau Simone Blesing, kaufm. Angestellte
Herr Thomas Unrath, Elektromeister bis 26.04.2021 Herr Adalbert Keil, Rentner, ab 27.04.2021	Herr Hans-Georg Respondek, Projektleiter Microsoft Dynamics NAV



Personalrat

	Stellvertreter/in
Herr Sebastian Renner, Verwaltungsfachwirt	Herr Michael Lammer, Tiefbautechniker, bis 08.06.2021 Frau Ludmilla Jost, Bürokauffrau, ab 09.06.2021

Fachkundiger Bürger (Anwesenheits- und Rederecht, kein Stimmrecht)

Herr Adalbert Keil, Rentner, bis 26.04.2021 Herr Thomas Unrath, Elektromeister, ab 31.08.2021	
--	--

Im Berichtsjahr 2021 fanden drei Sitzungen der Betriebskommission statt. Es wurden Sitzungsgelder in Höhe von 217,00 € gezahlt.

Die Mitglieder aus Gemeindevorstand und Gemeindevertretung wurden im März 2021 (Kommunalwahl) neu gewählt. Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre bis zum 31.03.2026. Die Mitglieder des Personalrates wurden bei der Personalratswahl am 19.05.2021 neu gewählt.

VI.) Nachtragsbericht

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten.

VII.) Verwendungsvorschlag des Jahresergebnisses

Der Jahresgewinn für das Geschäftsjahr 2021 in Höhe von 8.089,07 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Fürth, den 30. Mai 2022

Jan Fischer
Betriebsleiter

Tina Straßer
stv. Betriebsleiterin



IK^{bit} Interkommunales
Breitbandnetz

Lagebericht zum 31. Dezember 2021

zum Jahresabschluss 2021

des Eigenbetriebes

„IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“



Lagebericht gem. § 26 EigBGes zum Jahresabschluss 2021

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Der Eigenbetrieb IKbit der Gemeinde Fürth wurde Ende 2011 gegründet und hat die Aufgabe, den Aufbau einer flächendeckenden, gemeindeeigenen, an Glasfaserkabel gebundenen und hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandinfrastruktur für die zehn beteiligten Kommunen, Abtsteinach, Birkenau, Fürth, Grasellenbach, Gorchheimertal, Heppenheim, Lindenfels, Mörlenbach, Rimbach und Wald-Michelbach, zu koordinieren und abzuwickeln.

Im Dezember 2014 konnte der Breitbandausbau in den Kommunen abgeschlossen werden. Das Interkommunale Breitbandnetz IKbit ist damit eines der ersten in Hessen umgesetzten kommunal getragenen Breitbandausbauprojekte.

Der Projektinitiierung vorausgegangen war eine im Jahr 2009 durch die Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH durchgeführte kreisweite Bestands- und Bedarfsanalyse zur Breitbandversorgung im Kreis Bergstraße. Diese hatte eine vergleichbare Ausgangslage in den Odenwaldkommunen und den Stadtteilen der Kreisstadt Heppenheim ergeben. Die Analyse zeigte eine Unterversorgung bei den schnellen Internetanschlüssen insbesondere in den Ortsteilen mit teilweise lediglich erzielbaren Übertragungsraten von 1 oder 2 Megabit pro Sekunde auf und, dass für viele Bürger und Unternehmen die verfügbaren Geschwindigkeiten nicht ausreichend sind. Nachfolgende Gespräche mit privaten Telekommunikationsunternehmen und eine formale Markterkundung blieben jedoch ergebnislos, kein privates Unternehmen wollte in den Breitbandausbau in den ländlich gelegenen Kommunen investieren.

Der Bedarf an schnellen Internetzugängen beispielsweise bei der Arbeit oder für das Studium und die Schule besteht jedoch und wird stetig wachsen. Schneller Informations- und Wissensaustausch im beruflichen sowie privaten Leben gewinnt immer mehr an Bedeutung. Hochgeschwindigkeitsdatennetze werden zur unverzichtbaren sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur für Bürger und Unternehmen. Aufgrund dieser Bedeutung des Standortfaktors Breitband haben die zehn Kommunen Abtsteinach, Birkenau, Fürth, Gorchheimertal, Grasellenbach, Heppenheim, Lindenfels, Mörlenbach, Rimbach und Wald-Michelbach den Breitbandausbau selbst und gemeinsam in die Hand genommen und das Interkommunale Breitbandnetz IKbit ins Leben gerufen.

Die interkommunale Zusammenarbeit der beteiligten Kommunen wurde langfristig geregelt. Nach der Unterzeichnung einer informellen Absichtserklärung im Jahr 2010 wurde im Dezember 2011 die Kooperation mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung formal geschlossen.

Die beteiligten Kommunen haben 19.700.000,00 € in das gemeindeeigene Breitbandnetz investiert. Das Netz besteht aus rund 230 Kilometer Glasfaserkabel. Es wurden 327 Multifunktionsgehäuse aufgebaut. Die Multifunktionsgehäuse wurden vom Technikstandort der ENTEGA Medianet GmbH über das verlegte Glasfasernetz angeschlossen und mit insgesamt 411 Kabelverzweiger der Deutschen Telekom verbunden. Die bisherige Kupferleitung vom Technikstandort des Telekommunikationsanbieters zum Kabelverzweiger wird hierdurch eingespart, die Kupferleitung vom Kabelverzweiger bis ins Haus wird weiterhin genutzt (sog. „letzte Meile“).

Mit Hilfe dieses FTTC-Ausbaumodells (Fiber to the curb) werden für über 95% der Haushalte Internetanschlüsse mit Übertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 50 Megabit pro Sekunde erreicht. Der umgesetzte FTTC-Ausbau ist zudem zukunftsorientiert und nachhaltig angelegt, um eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Netzes zu ermöglichen.

Die ENTEGA Medianet GmbH übernimmt als Telekommunikationsanbieter den Betrieb und die Internetversorgung. Durch das Breitbandnetz können die rund 40.000 Haushalte und 7.000 Unternehmen in den beteiligten Kommunen schnelles Internet erhalten. Das Breitbandnetz wurde



Lagebericht gem. § 26 EigBGes zum Jahresabschluss 2021

Schritt für Schritt nach Fertigstellung in den einzelnen Kommunen in Betrieb genommen, bis Ende 2014 alle Kommunen an das Netz angeschlossen waren. Der Vectoring-Ausbau im IKbit Gebiet durch die ENTEGA Medianet GmbH ist seit April 2018 und die Vectoring-Umsetzung seit 04. Dezember 2018 abgeschlossen. Durch den Vectoring-Ausbau und der damit verbundenen Verdopplung der Bandbreite im Nahbereich wird die Möglichkeit eröffnet, Produkte bis 100 Mbit/s anbieten zu können.

Im Projektverlauf wurde jedoch festgestellt, dass in drei der zehn Kommunen (Fürth, Grasellenbach und Gornheimertal) kleine Gebiete nicht über das erstellte Breitbandnetz versorgt werden können. Hier spielen u.a. die vorhandenen Kupferleitungen der Deutschen Telekom eine große Rolle, da sie in Qualität und Länge nicht für das Breitbandprojekt nutzbar waren. Hier wurde 2016 begonnen Abhilfe zu schaffen. Durch einen weiteren Ausbau in den drei Kommunen werden die betroffenen Haushalte zukünftig ebenfalls über das erstellte Breitbandnetz versorgt. Dies geschieht über einen Kabelverzweiger der zusätzlich durch die Deutsche Telekom aufgebaut und mit dem bestehenden Netz der IK^{bit} verbunden wird. Der Ausbau in zwei (Fürth & Grasellenbach) der drei betroffenen Kommunen startete bereits 2016 und ist Mitte 2017 abgeschlossen worden. Der Ausbau in der Gemeinde Gornheimertal konnte Ende 2018 abgeschlossen werden.

Der Eigenbetrieb dient als zentrale Stelle zur Abwicklung des gesamten Projektes der zehn Kommunen. Zur Finanzierung des Projektes wurde durch den Eigenbetrieb ein Darlehen bei der Hessischen Wirtschafts- und Infrastrukturbank über 19.700.000,00 € aufgenommen.

Der Eigenbetrieb zahlt alle anfallenden Projektkosten direkt an die ausführende Baufirma bzw. Dritte. Diese Projektkosten und anfallenden Sach- und Personalkosten im Eigenbetrieb werden den Kommunen weiterbelastet.

Erwirtschaftete Erlöse, durch die Verpachtung des Netzes an die ENTEGA Medianet GmbH, werden ebenfalls an die Kommunen weitergeleitet.

Der Eigenbetrieb erhält durch die ENTEGA Medianet GmbH eine vertraglich vereinbarte Netzpacht. Die Einnahmen aus der Verpachtung des Netzes generieren sich aus den angeschlossenen Kunden. Pro Kunde erhält der Eigenbetrieb entsprechende Zahlungen.

Ebenfalls handelt es sich bei dem aufgebauten Netz um ein sogenanntes „Open-Access-Netz“. Dies bedeutet, dass das Netz für alle weiteren Telekommunikationsunternehmen, nicht nur für unseren Betreiber, die ENTEGA Medianet GmbH, offensteht. Alle Telekommunikationsunternehmen können sich auf dem kommunalen Netz „einmieten“ und ihre Produkte über das Netz an die Bürger verkaufen. Die Abwicklung erfolgt über unseren Betreiber die ENTEGA Medianet GmbH. Im weiteren Verlauf des Lageberichtes werden die Netzpachterlöse und die damit verbundenen Kundenzahlen der ENTEGA Medianet GmbH detailliert aufgezeigt.

Die Weiterleitung der Aufwendungen und Erträge erfolgt durch den Eigenbetrieb an die Kommunen eins zu eins, d.h. ohne Gewinnaufschlag.

Die bisherigen Anschlusszahlen sind aus Sicht der Betriebsleitung positiv und zeigen, dass Bürger und Unternehmen die für sie geschaffene Infrastruktur nutzen. Dies ist Voraussetzung damit die Investitionen der Kommunen durch die Pachteinahmen langfristig refinanziert werden können. Diese positive Tendenz gilt es weiter zu unterstützen.

Die Umsetzung des Projektes wird dazu vom Eigenbetrieb und den beteiligten Kommunen mit einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Auf einer eigenen Internetseite, mit Informationsflyern, bei Informationsveranstaltungen und im Rahmen von Presseterminen werden Bürger und auch speziell Unternehmen über das Angebot und den Projektfortschritt regelmäßig informiert. Die Bürgermeister sind weitere Multiplikatoren, die bekanntmachen, dass in ihren Städten und Gemeinden nun schnelles Internet verfügbar ist.

Der Betreiber, ENTEGA Medianet GmbH, führt zudem eine umfassende Vermarktung durch. Geworben wird beispielsweise durch Kunden- und Vertriebspartner vor Ort, online über eine Internetseite sowie



Lagebericht gem. § 26 EigBGes zum Jahresabschluss 2021

mit verschiedenen Aktionen in den beteiligten Städten und Gemeinden, um die Nutzer über das Angebot zu informieren und Verträge mit Kunden abzuschließen. Des Weiteren wurde das Infomobil der ENTEGA Medianet ab Januar 2019 durch deren Vertriebspartner, der Firma AZE Kommunikationstechnik aus Reichelsheim, übernommen. Die Firma AZE Kommunikationstechnik betreut das Infomobil und teilt sich selbstständig entsprechende Zeiten und nach Absprache mit den Kommunen Standorte in den „IKbit-Kommunen“ zu.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche branchenbezogene Rahmenbedingungen

In der Regel werden Breitbandnetze von privatwirtschaftlichen Telekommunikationsunternehmen ausgebaut und betrieben. Ein Ausbau erfolgt jedoch grundsätzlich nur, wenn die damit verbundenen Kosten möglichst zeitnah durch Einnahmen gedeckt werden. Die Höhe der zu erwartenden Einnahmen ist wiederum abhängig von der Anzahl der vorhandenen Haushalte einer Region.

Das bedeutet, je mehr Haushalte in einer Region angesiedelt sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Ausbau eines Breitbandnetzes sich ausreichend rentabel erweist. Das ist meist in Ballungsgebieten, aber eher selten in ländlichen Räumen der Fall.

Die Anzahl der Haushalte in den 10 „IKbit-Kommunen“ ist zu gering, als dass ein Telekommunikationsunternehmen hier den Ausbau eines Breitbandnetzes als wirtschaftlich interessant erimmen hätte. Daher gab es seitens privatwirtschaftlicher Unternehmen keine Absichten ein Breitbandnetz auszubauen bzw. zu erstellen. Somit wäre trotz des hohen Bedarfs kein Ausbau des Netzes erfolgt.

Die „IKbit-Kommunen“ haben die Bedeutung der Breitbandversorgung für die Zukunft unserer Region erkannt und nahmen den Ausbau selbst in die Hand.

Dadurch gehören die 10 Kommunen zu den wenigen Kommunen in Deutschland die im Besitz eines eigenen Breitbandnetzes („IKbit-Netz“) sind. Aus Sicht der Betriebsleitung liegt der Vorteil für die beteiligten Kommunen darin, dass die „IKbit-Kommunen“ gemeinsam das Breitbandnetz an einen Betreiber vermieten konnten und so planen, das Projekt längerfristig, bis die Ausbaurkosten amortisiert sind, zu refinanzieren.

Durch den Ausbau eines Breitbandnetzes und dem daraus resultierenden Betrieb des Netzes über die ENTEGA Medianet GmbH stehen die 10 Kommunen auch in Konkurrenz zu anderen Telekommunikationsunternehmen. Die Konkurrenzsituation besteht hauptsächlich durch vereinzelt Glasfaserausbau in den beteiligten 10 Kommunen (Neubau- und Gewerbegebiete), wobei noch höhere Bandbreiten zur Verfügung gestellt werden können. In den einzelnen Ortsteilen besteht zum „IKbit-Netz“ keine Konkurrenzsituation, da hier nur über das „IKbit-Netz“ Bandbreiten bis zu 100 Mbit/s erreicht werden können.

Die Betriebsleitung geht dabei von den nachfolgenden positiven Effekten des Breitbands für die Region aus:

Durch die hohe Bandbreite die durch das „IKbit-Netz“ angeboten werden kann, bleiben Unternehmen in der Region. Die Bevölkerungsdichte und die Wirtschaftslage bleiben somit stabil in den Kommunen bzw. werden gestärkt. U.a. siedeln sich neue Unternehmen in den Kommunen an, die die Standortattraktivität der 10 Kommunen der Metropolregion Rhein-Neckar zu schätzen wissen. Ebenfalls erhalten Immobilien ihren Wert bzw. wird dieser durch die Breitbandverfügbarkeit noch gestärkt. Weiterhin sorgen die Kommunen durch den Breitbandausbau für eine nachhaltige Lebensqualität in ihrer Region.



Lagebericht gem. § 26 EigBGes zum Jahresabschluss 2021

Durch die stabile Wirtschafts- und Bevölkerungslage in den 10 Projektkommunen können die geplanten Nutzer auf dem „IKbit-Netz“ weiterhin erwartet werden. Es wird erwartet, dass die geplanten Erträge erreicht werden, bzw. weiter kontinuierlich ansteigen.

2. Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2021 war das siebte Jahr des vollen Netzbetriebs. Zur Refinanzierung der Investitionen der Kommunen wird eine bestimmte Anzahl von Nutzer mit Netzanschluss auf dem Netz erwartet.

Die nach Businessplan geplante Anzahl der Nutzer steigt dabei von Jahr zu Jahr an. Im ersten Betriebsjahr wird eine Netznutzung von 5% der Haushalte erwartet, im zweiten Jahr 10%, im dritten Jahr 18%, im vierten Jahr 25%, im fünften Jahr 31%, im sechsten Jahr 36%, im siebten Jahr 37% usw., bis nach ca. 16 Jahren eine Netznutzung von 45% erreicht werden würde und die Ausbaurkosten der Gemeinden refinanziert wären.

Die bisherigen Anschlusszahlen sind nach Einschätzung der Betriebsleitung positiv und bestätigen, dass die Kommunen auf dem richtigen Weg sind. Hier liegt zwar noch die Mehrheit der Kommunen hinter den Anschlusszahlen des Businessplans, da bei dessen Aufstellung davon ausgegangen worden ist, dass sich die Deutsche Telekom AG früher auf dem kommunalen Netz einmieten würde als erst im Jahr 2020.

Diese positive Tendenz gibt es, aus Sicht der Betriebsleitung, zu unterstützen, denn die Investitionen der Gemeinden müssen durch die Pachteinnahmen langfristig refinanziert werden.

Die Kommunen wurden sukzessive nach Baufertigstellung an das Netz angeschlossen. Seit Oktober 2013 ist das Breitbandnetz in der Gemeinde Rimbach in Betrieb, im November und Dezember 2013 folgten die Gemeinde Wald-Michelbach sowie Stadtteile Heppenheims und Lindenfels. Die restlichen Kommunen wurden im Laufe des Jahres 2014 ans Netz angeschlossen.

Mit der Beauftragung zur Erstellung einer Migrationsstudie im Jahre 2017 durch die Broadband Academy wurde der Grundstein zur weiteren Strategieentwicklung zu einem flächendeckenden Gigabitausbau gelegt. Nach Beratungen mit den Projektbürgermeistern im Koordinierungsgremium wurde der Eigenbetrieb beauftragt, einen flächendeckenden Gigabitausbau mit FTTB/H-Anschlüssen im Projektgebiet IKbit voranzutreiben und entsprechende Modelle vorzustellen.

Der Eigenbetrieb beschäftigte sich intensiv mit einer Weiterentwicklung des bestehenden FTTC-Netzes. Auch der bisherige Netzbetreiber ENTEGA Medianet GmbH kam auf den Eigenbetrieb zu und erklärte, dass dieser einen eigenwirtschaftlichen Ausbau im IKbit-Gebiet vorantreiben möchte.

Nach etlichen Beratungen zwischen den Projektbeteiligten wurde eine Strategie zur Weiterentwicklung des Netzes getroffen. Es wurde beschlossen, den Zusammenschluss „IKbit“ beizubehalten, der Gemeinde Fürth mit seinem Eigenbetrieb IKbit weiterhin die Federführung zu übergeben und einen Wechsel vom bisherigen Betreibermodell in ein Wirtschaftlichkeitslückenmodell durchzuführen.

Dies bedeutet, dass das bestehende FTTC-Netz an die ENTEGA Medianet GmbH verkauft wird, diese einen eigenwirtschaftlichen Ausbau im IKbit-Gebiet vornimmt und für die verbleibenden Restgebiete die Kommunen über das Wirtschaftlichkeitslückenmodell und mit Beantragung von Fördermitteln auch hier den Gigabitausbau forcieren.

Zur Abwicklung wurde im Jahr 2021 eine neue modifizierte öffentlich-rechtliche Vereinbarung entworfen. Die Unterzeichnung erfolgte im April 2022.



Lagebericht gem. § 26 EigBGes zum Jahresabschluss 2021

Mit dem Netzverkauf im Jahr 2022, rückwirkend zum 01.01.2022, werden alle offenen Forderungen der Kommunen beim Eigenbetrieb IKbit, die das Ursprungsprojekt (FTTC-Netz/ nicht geförderte Netzbestandteile) betreffen, abgelöst.

Netzpachterlöse werden nur noch für Erweiterungsprojekte und das Schulprojekt an den Eigenbetrieb ausgezahlt, da diese mit Fördermitteln erstellten Netzteile erst zu einem späteren Zeitpunkt verkauft werden können. Eine Regelung hierzu wurde aber bereits im Kaufvertrag getroffen.

Durch den Netzverkauf ändern sich somit auch die nachfolgenden Übersichten, was die zukünftigen planbaren Netzerträge oder die Netzauslastung betreffen.

Die folgenden Übersichten sollen einen Überblick über die Netznutzung des „IKbit-Netzes“, geben.

Angeschlossene Haushalte; Soll-Ist-Vergleich 7. Betriebsjahr; Erwartete Netznutzung von 37% der Haushalte

Kommune	Anzahl der Haushalte	Kommune am Netz seit	Soll (%)	Ist (%)		Soll- Ist-Vergleich
			angeschl. HH im 7. Betriebsjahr	angeschl. HH im 7. Betriebsjahr		
Abtsteinach	1.175	Januar 2014	37 %	56,17 %	Januar 2021	+19,17 %
Birkenau	1.850	August 2014	37 %	61,57 %	August 2021	+24,57 %
Fürth	5.154	Juni 2014	37 %	31,51 %	Juni 2021	-5,49 %
Gorxheimertal	1.925	April 2014	37 %	31,06 %	April 2021	-5,94 %
Grasellenbach	1.789	März 2014	37 %	42,43 %	März 2021	+5,43 %
Heppenheim	12.206	Dezember 2013	37 %	* 11,17 %	Dezember 2020	-25,83 %
Lindenfels	2.416	Dezember 2013	37 %	* 31,25 %	Dezember 2020	-5,75 %
Mörtenbach	4.899	April 2014	37 %	37,74 %	April 2021	+0,74 %
Rimbach	4.121	Oktober 2013	37 %	31,67 %	Oktober 2020	-5,33 %
Wald-Michelbach	5.273	November 2013	37 %	30,72 %	November 2020	-6,28 %
Summe	40.808					

**Bei den beiden Städten Heppenheim und Lindenfels ist zu beachten, dass nur Stadtteile bereits seit Dezember 2013 angeschlossen sind. Die Kernstadt Lindenfels inkl. der restlichen Stadtteile sind erst seit Dezember 2014 und die Kernstadt Heppenheim inkl. der restlichen Stadtteile sind erst seit Januar 2015 angeschlossen.*

Die siebte Hürde, 37%, konnte bisher in vier Kommunen erreicht werden. Fünf weitere Kommunen sind nicht weit entfernt. In der Stadt Heppenheim stellt es sich etwas schwieriger dar, die Bürger für das kommunale Netz zu gewinnen, da die bisherigen verfügbaren Bandbreiten noch sehr gut sind (> 16 Mbit/s). Ebenfalls gibt es in Heppenheim weitere Telekommunikationsunternehmen, die hohe Bandbreiten anbieten können (Vodafone, GGEWnet), sodass hier eine starke Konkurrenzsituation besteht.

Für das achte Betriebsjahr wäre eine geplante Netzauslastung von 38% der Haushalte vorgesehen bis hin zu einer Auslastung von 45% nach ca. 16 Jahren.

Durch den Netzverkauf im Jahr 2022 (8. Betriebsjahr) sind die Kommunen keine Netzeigentümer mehr und tragen kein Risiko mehr, dass diese Netzauslastung erreicht werden muss, um die Refinanzierung des Netzausbaus zu erreichen.



Lagebericht gem. § 26 EigBGes zum Jahresabschluss 2021

Durch die dennoch positive Entwicklung konnten im Jahr 2021 Netzpachterlöse in Höhe von 1.178.543,62 € eingenommen werden, die an die Projektkommunen, je nach Anteil der Kommune, weitergeleitet wurden.

Die Netzpachterlöse dienen den Gemeinden zur Refinanzierung der getätigten Investitionen.

Wird das Gesamtprojekt betrachtet, so wurden seit dem Jahr 2013 Netzpachterlöse in Höhe von 5.205.159,27 € erzielt.

Neben der Netzpacht, die dem Eigenbetrieb durch den Betreiber ENTEGA Medianet GmbH erstattet wird, erhält er auch durch die Projektkommunen entsprechende Erstattungen. Hierunter zählen die Kostenerstattungen der Sach- und Personalkosten, die dem Eigenbetrieb in gleicher Höhe entstanden sind. Im Jahr 2021 handelt es sich hierbei um 225 T€.

Weiterhin erstatten die Projektkommunen dem Eigenbetrieb die Zinskosten, die für die Finanzierung des Projektes bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen im Geschäftsjahr anfallen. Im Jahr 2021 waren dies 234.984,55 €.

Ebenso erstatten die Kommunen die entsprechenden Ausbaurückstellungen, für die der Eigenbetrieb in Vorlage getreten ist.

Zudem wurde, wie bereits im Lagebericht zum Jahresabschluss 2020 aufgeführt, durch ein Pilotprojekt mithilfe des Einsatzes des Maschinenrings, die Versorgungslücke in dem Weiler Fürth/ Leberbach und Teilen des Ortsteils Brombach geschlossen. Bei diesem Nachverdichtungsprojekt handelt es sich um einen FTTB-Ausbau, bei dem Glasfaserkabel bis zu den betroffenen Haushalten verlegt wird. Nach der finalen Ausführungs- und Genehmigungsplanung konnte mit dem Tiefbau im Oktober 2020 begonnen werden, die Abnahme erfolgte am 29.11.2021 und die offizielle Inbetriebnahme wurde am 04.02.2022 durchgeführt.

Des Weiteren besteht auch noch das Schulprojekt, bei dem IKbit alle 28 Schulen des Kreises im IKbit-Gebiet über das eigene und bestehende Netz anschließt (siehe auch Lagebericht zum Jahresabschluss 2020). Hier befindet sich IKbit auch in der Endphase. Die endgültigen Förderanträge konnten am 14.06.2021 beim Bundesfördermittelgeber sowie am 24.06.2021 bei der WI-Bank für die Ko-Finanzierung durch das Land gestellt werden. Weiterhin ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn angezeigt worden, sodass mit dem Bau bereits vor der endgültigen Bewilligung durch den Bundesfördermittelgeber gestartet werden konnte. Mit dem Bau konnte im Juli 2021 begonnen werden, die offizielle Inbetriebnahme ist für den 30.06.2022 geplant.

Das erweiterte Netz wird wieder in das Eigentum der Kommunen übergehen und diese profitieren wiederum von der erzielten Netzpacht.

Im Jahr 2021 wurde ebenfalls intensiv an der weiteren Strategieentwicklung in Richtung Gigabitausbau im Projektgebiet IKbit gearbeitet. Durch die Bürgermeister des Koordinierungsgremiums wurde der Eigenbetrieb beauftragt eine Strategie zu entwickeln, um den Breitbandausbau voranzutreiben. Ebenfalls führte der Eigenbetrieb Gespräche mit dem bisherigen Betreiber ENTEGA Medianet GmbH. Seit April 2021 lag zudem mit der Richtlinie des Bundes zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Graue-Flecken-Förderung) die Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln vor.

Nach etlichen Sitzungen und Gesprächen mit allen Projektpartnern und Einholung rechtlicher Beratung konnte am 18.11.2021 der Beschluss zur weiteren Vorgehensweise beschlossen werden. Das bestehende FTTC-Netz wird an den bisherigen Betreiber ENTEGA Medianet GmbH zum Preis von 16,3 Mio. Euro verkauft. Diese führt zudem einen eigenwirtschaftlichen Ausbau durch. Für die verbleibenden Restgebiete wechseln die Kommunen ins sogenannte Wirtschaftlichkeitslückenmodell. Mit einer modifizierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde dieser weitere Ausbauschritt und die daraus resultierenden Aufgaben geregelt. Mit den einzelnen Gremienbeschlüssen in den Projektkommunen konnte im Januar 2022 begonnen werden. Die Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fand am 12.04.2022 statt, die Unterzeichnung des Kaufvertrages ist am 12.05.2022 erfolgt.



Lagebericht gem. § 26 EigBGes zum Jahresabschluss 2021

Verkaufspreis je Kommune & Übersicht offene Posten je Kommune, Stand 31.12.2021:

Kommune	Gesamt- verkaufspreis	davon	Verkaufspreis Schulprojekt Verkaufszeitpunkt 07/2029	Verkaufspreis geförderter Ausbauprojekte Verkaufszeitpunkt 2024 - 2030	Verkaufspreis je Kommune zum 01.01.2022	Verrechnung mit	Offene Posten nicht geförderter Ausbau zum 31.12.2021	Auszahlung Restbetrag Verkaufserlös 2022
Absteinach	500.233,50 €		4.121,67 €		496.111,83 €		343.879,14 €	133.232,69 €
Birkenau	1.778.551,58 €		24.695,16 €		1.753.856,42 €		983.542,68 €	695.313,74 €
Fürth	2.038.090,17 €		7.656,70 €	91.670,41 €	1.938.763,06 €		1.210.588,44 €	646.674,62 €
Gorxheimertal	705.936,42 €		1.586,19 €	56.527,15 €	647.823,08 €		275.705,00 €	341.118,08 €
Grasellenbach	818.340,45 €		6.894,29 €	41.725,64 €	769.720,52 €		458.889,45 €	279.331,07 €
Heppenheim	3.355.118,45 €		38.450,93 €		3.316.667,52 €		2.055.116,28 €	1.062.551,24 €
Lindenfels	1.209.589,32 €		28.917,51 €		1.180.671,81 €		726.732,55 €	414.939,26 €
Mörtenbach	1.968.985,11 €		11.679,55 €		1.957.305,56 €		1.196.188,96 €	684.116,60 €
Rimbach	1.522.223,70 €		20.583,87 €		1.501.639,83 €		948.866,87 €	486.272,96 €
Wald-Michelbach	2.402.931,30 €		25.769,06 €		2.377.162,24 €		1.499.034,69 €	797.627,55 €
Summe	16.300.000,00 €		170.354,93 €	189.923,20 €	15.939.721,87 €		9.698.544,06 €	5.541.177,81 €

Verkaufsgegenstand zum 01.01.2022 ist das FTTC-Bestandsnetz. Geförderte Ausbauten im Nachgang und auch das Schulprojekt sind im Kaufvertrag geregelt, werden allerdings erst nach Ablauf der Zweckbindungsfrist (Förderbedingung) an die ENTEGA Medianet GmbH übergeben. Auch erst dann fließt gestaffelt der restliche Kaufpreis in Höhe von 360.278,13 €. Ebenfalls wird durch den Verkaufserlös durch den Eigenbetrieb das Kommunaldarlehen bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen abgelöst. Eine entsprechende Vorfälligkeitsentschädigung (ca. 300.000 T€, Stand 05/2022) wird mit dem Verkaufserlös verrechnet. Der Restbetrag wird sodann an die Kommunen ausbezahlt.



Lagebericht gem. § 26 EigBGes zum Jahresabschluss 2021

3. Lage

a.) Ertragslage

	Veränderung (2021 / 2020)	2021 €	2020 €	2019 €
Summe Erträge (inkl. Zinserträge)	1.274.281	2.847.873	1.573.592	1.386.355
Summe Aufwendungen (inkl. Zinsaufwendungen)	-1.281.362	-2.839.784	-1.558.423	-1.324.398
Jahresergebnis	-7.081	8.089	15.169	61.957

Die Erträge im Jahr 2021 setzen sich aus Umsatzerlösen in Höhe von 2.612 T€ (Vorjahr: 1.304 T€), die sich in Erlöse aus dem Netzbetrieb (Netzpacht) 1.178 T€ (Vorjahr: 1.023 T€), Erlösen aus der Weiterbelastung von Sach- und Personalkosten 225 T€ (Vorjahr: 176 T€) und Erlöse aus dem Netzausbau 1.209 T€ (Vorjahr: 105 T€) aufteilen, sowie sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von 236 T€ (Vorjahr: 270 T€), die im Wesentlichen aus der Weiterbelastung von Zinsen stammen, zusammen.

Die Aufwendungen im Jahr 2021 setzen sich zusammen aus Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von 2.390 T€ (Vorjahr: 1.135 T€), Personalkosten in Höhe von 111 T€ (Vorjahr: 97 T€), sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 92 T€ (Vorjahr: 42 T€), Zinsaufwendungen in Höhe von 236 T€ (Vorjahr: 273 T€) und Steuern in Höhe von 10 T€ (Vorjahr: 11 T€).

Der Anstieg der aufgezeigten Umsätze und Kosten ergibt sich durch den weiteren Netzausbau des Maschinenring Leberbach sowie den FTTB-Anschluss der Schulen im Projektgebiet IKbit. Anfallende Sach- und Personalkosten im laufenden Jahr werden vom Eigenbetrieb an die projektbeteiligten Kommunen eins zu eins weiterbelastet.

Da grundsätzlich alle Aufwendungen und Erträge auf die Gemeinden umgelegt werden, kommt es im Falle von bilanziell notwendigen Periodenabgrenzungen zum zeitlichen Auseinanderfallen zwischen den korrespondierenden Erträgen und Aufwendungen und somit zu entsprechenden Ergebnisauswirkungen. So führt z.B. die Bildung von Rückstellungen zur Ergebnisverschiebung, da die Kosten erst bei Vorlage der Rechnung weiterbelastet werden.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Umsatzerlöse und Personalkosten verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang.



Lagebericht gem. § 26 EigBGes zum Jahresabschluss 2021

b.) Finanzlage

Kapitalflussrechnung:

	2021	2020
	T€	T€
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit (Operativer Cashflow)	1.212	1.696
Mittelzufluss aus der Außenfinanzierung	0	0
	1.212	1.696
Mittelabfluss Finanzierungsbereich (Schuldentilgung)	-1.629	-1.595
Veränderung Geldvermögen	-417	+101
Zahlungsmittelbestand am 31.12. Vorjahr	713	612
Zahlungsmittelbestand am 31.12. akt. Jahr	296	713

Der positive operative Cashflow resultiert im Wesentlichen aus den Zahlungseingängen bei den Forderungen und ist insgesamt niedriger als der Mittelabfluss im Finanzierungsbereich aus den Tilgungsraten des Darlehens, so dass sich eine Reduzierung des Geldmittelbestandes zum Vorjahr ergibt.



Lagebericht gem. § 26 EigBGes zum Jahresabschluss 2021

c.) Vermögenslage

	31.12.2021 T€	31.12.2020 T€
Aktivseite		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (davon 7.510 langfristig)	9.049	10.237
Forderung an die Gemeinde (davon 1.331 langfristig)	1.545	1.494
Sonstige Vermögensgegenstände	13	0
Bar- und Bankkontenbestand	296	713
	10.903	12.444
Passivseite		
Stammkapital	15	15
Verlust/Gewinn lfd. Jahr	8	15
Allgemeine Rücklage	15	0
Verlustvortrag	-14	-14
Rückstellungen	15	15
Verbindlichkeiten gg. Kreditinst. (davon 10.064 langfristig)	10.064	11.692
Verbindlichkeiten aus LuL	634	556
Verb.gg. Gemeinde/and. Eigenbetr.	94	2
sonstige Verbindlichkeiten	72	163
	10.903	12.444

Die Bilanzsumme hat sich um 1.541.138,23 € reduziert und beträgt jetzt 10.902.920,10 € (31. Dezember 2020: 12.444.058,33 €).



Lagebericht gem. § 26 EigBGes zum Jahresabschluss 2021

Die Verringerung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um 628 T€ im Vergleich zum 31. Dezember 2020 kommt im Wesentlichen aus der sukzessiven Zahlung der Baukosten durch die beteiligten Projektkommunen zu Stande.

Die Forderungen an die Gemeinde Fürth haben sich im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls verringert (510 T€).

Die liquiden Mittel haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 416 T€ verringert.

Auf der Passivseite haben sich im Bereich der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Änderungen zum Vorjahr in Höhe von 1.629 T€ ergeben. Hierbei handelt es sich um die Tilgungsraten des Darlehens, die im Jahr 2021 fällig wurden.

Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals:

T€	Stammkapital	Allgemeine Rücklagen	Gewinn / Verlust	Summe Eigenkapital
01. Januar 2021	15	0	+1	16
Periodenergebnis 2021	0	0	+8	+8
Übertrag allg. Rücklage	0	+15	-15	0
31. Dezember 2021	15	15	-6	24

In der Bilanz zum 31. Dezember 2021 weist der Eigenbetrieb ein Bilanzergebnis von 24 T€ aus und setzt sich aus dem Stammkapital (15 T€), der allgemeine Rücklage (15 T€) und dem Bilanzergebnis (-6 T€) zusammen. Der Jahresgewinn 2021 in Höhe von 8.089,07 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.



Lagebericht gem. § 26 EigBGes zum Jahresabschluss 2021

Rückstellungen stellen sich wie folgt dar:

	Stand 31.12.2020 / 01.01.2021	Auflösung / Inanspruchnahme	Zuführung	Stand 31.12.2021
	T€	T€	T€	T€
Rückstellung für Wirtschaftsprüfer & Steuerberater	10	10	10	10
Rückstellungen für Gewerbsteuer	5	0	0	5
Körperschaftsteuer	0	0	0	0
Summe	15	10	10	15

Insgesamt hat sich aus Sicht der Betriebsleitung der Geschäftsverlauf des Geschäftsjahres 2021 aussichtsreich entwickelt.

III. Prognosebericht

Durch den Netzverkauf zum 01.01.2022 fällt das Risiko der Refinanzierung der Ausbaurkosten beim Eigenbetrieb und allen Kommunen. Das laufende Kommunaldarlehen wird durch den Verkaufserlös abgelöst. Der Eigenbetrieb, als abwickelnde Stelle, wird weiterhin Vertragspartner gegenüber dem Betreiber sein und die Schnittstelle zu den Kommunen darstellen.

Die bestehenden geförderten Ausbauprojekte (Maschinenring Leberbach und Ausbau Schulen) laufen im bisherigen Modell weiter. Hierfür erhält der Eigenbetrieb entsprechende Netzpachterlöse und leitet diese an die Kommunen weiter. Die geförderten Ausbauprojekte werden nach Ablauf ihrer Zweckbindungsfrist (Fördermittelbedingung) ebenfalls veräußert. Dies wurde bereits im jetzigen Kaufvertrag geregelt.

Unsere bisherigen Zahlen sind aus Sicht der Betriebsleitung vorsichtig positiv zu bewerten und zeigen, dass unsere ersten Ziele bereits erreicht wurden.

Trotz dessen muss weiterhin für das Projekt geworben werden, um weitere Nutzer zu gewinnen.

So konnten über die ENTEGA Plus GmbH, die GGEWnet sowie die Deutsche Telekom AG bis zum Jahr 2020 insgesamt 11.484 Privatkundenverträge abgeschlossen werden (Stand 31.12.2020). Dies sind bei 40.808 Haushalten knapp 28% im Netzgebiet.

Jahr	Haushalte	Nutzer IKbit-Netz	%
2013	40.808	268	0,66 %
2014	40.808	2.101	5,15 %
2015	40.808	3.729	9,14 %
2016	40.808	5.055	12,39 %
2017	40.808	6.175	15,13 %
2018	40.808	8.035	19,69 %
2019	40.808	9.442	23,14 %
2020	40.808	11.484	28,14 %
2021	40.808	12.313	33,24 %

Für das Jahr 2021 wurden Umsatzerlöse aus der Netzpacht in Höhe von 1.178.543,62 € erzielt. Für das Jahr 2022 werden ca. 18.000,00 € erwartet, da hier nur noch Netzpachterlöse für die geförderten



Lagebericht gem. § 26 EigBGes zum Jahresabschluss 2021

Ausbauprojekte (FTTC-Lückenschluss Fürth-Brombach, FTTC-Lückenschluss Grasellenbach, FTTB-Lückenschluss Gorxheimertal, FTTB-Pilotprojekt Fürth-Brombach/Leberbach und Schulen) fließen.

Diese Umsatzerlöse werden, wie auch alle anfallenden Kosten, wie Sach- und Personalkosten und Zinskosten, an die Kommunen weitergeleitet, so dass der Eigenbetrieb aus diesen Aktivitäten ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet.

Die Finanzierung des Lückenschlussprojektes Leberbach in der Gemeinde Fürth erfolgt im Rahmen des „Weilerprogramms“ des Landes Hessen mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-Förderung Hessen 2014-2020). Nach der Projektbesprechung zum Pilotprojekt mit dem Maschinenring Hessen e.V. vom 17. Dezember 2018 wird die Finanzierung mit 50% ELER-Mittel des Lands, mit einer 42,5% Kofinanzierung ebenfalls durch das Land und einem 7,5% Eigenanteil der Gemeinde Fürth durchgeführt.

Die Finanzierung des Schulprojektes erfolgt durch Bundes- und Landesmittel. Der Bund hat am 15.11.2018 seinen Sonderaufruf Schulen und Krankenhäuser sowie die hierfür angepasste novellierte Förderrichtlinie veröffentlicht. Hierzu wurde seitens IKbit ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung eines Betreibermodells nach 3.2 der Richtlinie zur Förderung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland am 28. Februar 2019 gestellt. Diesem wurde mit dem Zuwendungsbescheid vom 13.12.2021 stattgegeben, wobei bei diesem Fördermodell die Förderquote durch den Bund 50% beträgt.

Die dazugehörige Kofinanzierung des Landes Hessen ist nach Antragsstellung beim Bunde beantragt worden und wurde am 17. Juli 2021 bewilligt. Hier liegt die Förderquote bei 40% und der verbleibende Eigenanteil wird mit einem Zuschuss des Kreises Bergstraße finanziert. Insgesamt werden den Kommunen somit keine Kosten für das Projekt entstehen.

Es gilt weiterhin, dass alle anfallenden Kosten durch die Projektkommunen getragen werden, so dass dem Eigenbetrieb durch die Weiterbelastung ein gleich hoher Ertrag entsteht.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Bestandsgefährdende Risiken für den Eigenbetrieb sind aus Sicht der Betriebsleitung nicht erkennbar.

Durch die Regelungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der neu geschlossenen modifizierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Jahr 2022, ist grundsätzlich gewährleistet, dass die am Projekt beteiligten Kommunen für alle zahlungswirksamen entstehenden Kosten beim Eigenbetrieb IKbit aufkommen müssen.

Durch die Corona-Pandemie haben sich im Geschäftsverlauf 2021 & 2022 bisher keine negativen Auswirkungen ergeben. Inwiefern sich die Corona-Pandemie in Zukunft auf den Geschäftsverlauf auswirkt, ist nicht absehbar. Die Betriebsleitung rechnet mit keiner nachhaltigen Ergebnisverschlechterung.

Ebenfalls sind die Risiken die bestehenden Baukosten durch Netzpachterlöse zu decken, durch den Netzverkauf entfallen. Durch den Kaupreiserlös werden alle offenen Forderungen der Kommunen beim Eigenbetrieb IKbit, die das Ursprungsprojekt (FTTC-Netz/nicht geförderte Netzbestandteile) betreffen, abgelöst.



Lagebericht gem. § 26 EigBGes zum Jahresabschluss 2021

2. Chancenbericht

Durch die Initiierung im Jahr 2010 der Wirtschaftsförderung Bergstraße gemeinsam mit den Bürgermeistern der Projektkommunen wurde im Kreis Bergstraße ein interkommunales Projekt zur zukunftsorientierten Breitbandversorgung gestartet. Das Projekt ist damit eines der ersten sich in Umsetzung befindlichen Projekte Hessens gewesen.

Mit Hilfe des Eigenbetriebes, als Abwicklungsstelle der zehn Kommunen, konnte ein flächendeckendes Breitbandnetz errichtet werden, welches aus Sicht der Betriebsleitung sehr gut für die Zukunft aufgestellt ist. So können zum Beispiel in späteren Jahren, bei Bedarf, die Bandbreiten angepasst werden, ohne dass größere Investitionen oder gar Baumaßnahmen notwendig sind.

Zukünftiges Wachstumspotential bietet der Breitbandmarkt durch die zunehmende Digitalisierung. Immer mehr digitale Angebote, wie z.B. Video-on-Demand etc. wollen genutzt werden und benötigen hierfür Highspeed Netze.

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei dem hier aufgebauten Netz um ein sogenanntes „Open-Access-Netz“. Dies bedeutet, dass das Netz für alle weiteren Telekommunikationsunternehmen, nicht nur für unseren Betreiber die ENTEGA Medianet GmbH, offensteht. Alle Telekommunikationsunternehmen können sich auf dem kommunalen Netz „einmieten“ und ihre Produkte über das Netz an die Bürger verkaufen.

Mit einem Unternehmen, der GGEWnet aus Bensheim, konnte dieser zuvor erwähnte Open-Access-Gedanke bereits 2014 realisiert werden. Mit der Deutschen Telekom AG konnte die ENTEGA Medianet GmbH 2019 einen Kooperationsvertrag abschließen, wobei die Inbetriebnahme erst zum 01.07.2020 erfolgte.

Interessierte Bürger können aktuell zwischen drei Telekommunikationsunternehmen wählen und Verträge abschließen.

Durch die aktuell vermehrte Nutzung von Homeoffice und Homeschooling wird der Bedarf nach höheren Bandbreiten größer, sodass auch hier neue Kunden gewonnen werden können.

Durch den Netzverkauf entfällt das Risiko der Refinanzierung der Ausbaurkosten. Ebenfalls werden alle offenen Posten der Kommunen beim Eigenbetrieb getilgt und das Kommunaldarlehen vollständig abgelöst. Das alleinige Risiko eines Netzüberbaus Dritter TK Unternehmen und die Netzauslastung liegt sodann beim Betreiber.

Im Gegenzug erhalten die Kommunen durch den eigenwirtschaftlichen Ausbau der ENTEGA Medianet GmbH in ihren Kommunen FTTB Hausanschlüsse. Verbleibende Gebiete sollen ab ca. 2024 im sogenannten Wirtschaftlichkeitslückenmodell gemeinsam erschlossen werden, sodass eine Ausbauquote von 100% erreicht werden kann. Dies steigert die Attraktivität der Kommunen für Gewerbetreibende und Familien.



Lagebericht gem. § 26 EigBGes zum Jahresabschluss 2021

3. Gesamtaussage

Die Betriebsleitung sieht das gesamte Projekt und somit den Eigenbetrieb als positiv aufgestellt und zukunftssicher. Mit dem Bau des FTTC-Breitbandnetzes konnte ein wichtiger Meilenstein für die einzelnen Kommunen und die Region erreicht werden, der mit der weiteren Strategie zum Gigabitusbau bestmöglich weiter genutzt und weiterentwickelt wird. Mit dem Netzverkauf konnte die zukünftige Entwicklung des Projektgebietes bestmöglich gesichert und aufgestellt werden.

Fürth, den 30. Mai 2022


Jan Fischer
Betriebsleiter


Tina Straßer
stv. Betriebsleiterin

IKbit – Interkommunales Breitbandnetz Fürth/Odenwald

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die IKbit – Interkommunales Breitbandnetz Fürth/Odenwald

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021, sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der IKbit – Interkommunales Breitbandnetz Fürth/Odenwald für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen für deutsche Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Betrachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGeS unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 10. Juni 2022



Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Sascha Gönninger
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 8.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

50261
09/2016

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Schüllermann und Partner AG
